

27. 1. Ist der Inhaber von Schuldverschreibungen zur Klage auf Zahlung vertragsmäßiger Zinsen auch ohne den Besitz von Koupons berechtigt, wenn ihm vom Schuldner die Ausfolgung einer Kouponserie mit einem der Obligation entsprechenden Inhalte verweigert worden ist?

2. Wird durch die Ausgabe und Annahme einer Kouponserie mit Talon ein Recht des Schuldners begründet, auch in Zukunft nur Talons und Koupons mit dem Inhalte der früher ausgegebenen auszufolgen?

I. Civilsenat. Urth. v. 28. Oktober 1893 i. S. Kaiser Ferdinand Nordbahn (Bekl.) w. M. F. (Kl.) Rep. I. 255/93.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1872 hat die Beklagte eine fünfprozentige Prioritätsanleihe aufgenommen und darüber Teilschuldverschreibungen über je 300 Gulden österreichischer Währung in Silber, gleich 200 Thalern Vereinsmünze oder 350 Gulden süddeutscher Währung ausgestellt. Nach den Schuldverschreibungen sind Kapital und Zinsen nach Wahl des Besitzers in österreichischer Währung, in Thaler- oder in süddeutscher Währung, und zwar die Zinsen gegen Vorbringung des betreffenden Koupons halbjährlich am 1. Mai und 1. November mit jährlich 15 Gulden österreichischer Währung Silber = 10 Vereinsthalern = 17,30 Gulden süddeutscher Währung, bei der gesellschaftlichen Hauptkasse in Wien, bei S. Bleichröder in Berlin, bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin und anderen zahlbar. Die mit

den Schuldschreibungen zugleich ausgegebene Serie Zinskoupons lautete dahin:

„Koupon Nr. . . . zahlbar am . . .

Koupon mit 7,50 Gulden österr. W. in Silber = 5 Vereinsthaler =  
8,45 Gulden südd. W. bei der gesellschaftlichen Hauptkasse in Wien  
(u. s. w. folgen die deutschen Zahlstellen).

Kaiser Ferdinands Nordbahn.“

Bei der zweiten Ausgabe einer Kouponserie im Jahre 1882 wurde der Betrag lediglich in österreichischer Währung, jedoch unter Beibehaltung der deutschen Zahlstellen angegeben. Das Gleiche geschah im Jahre 1892 bei Ausgabe einer neuen Kouponserie. Der Kläger, welcher Besitzer von 99 Obligationen ist, hat die Annahme solcher neuen Koupons verweigert und Zinskoupons mit dem Inhalte der zuerst ausgegebenen verlangt. Nachdem ihm dies verweigert worden war, hat er die 99 Obligationen bei einem Breslauer Bankhause hinterlegt und unter Vorlegung des Hinterlegungsscheines und der zu den Papieren gehörenden Talons die Zahlung der am 1. Mai 1892 fällig gewordenen Zinsen mit je 5 Thalern = 15 *M* für jede Obligation verlangt. Weil diese Zahlung nicht erfolgte, hat er am 20. Mai 1892 in Wien und am 24. Mai 1892 in Berlin Protest erheben lassen. Sodann hat er auf Grund eines Arrestbefehles Forderungen der Kaiser Ferdinand Nordbahngesellschaft an den preussischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Eisenbahndirektion zu Breslau, und an diese selbst als Generalsaldierungsstelle des Vereines deutscher Eisenbahnen gepfändet und Klage auf Zahlung von 1485 *M* oder 495 Thalern gegen einen Vermert dieser Zahlung auf den Talons zu ihren Anleiheobligationen und von 29,16 Gulden und 15,90 *M* Protestkosten nebst Zinsen seit dem Tage der Rechtskraft erhoben.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage und widerklagend beantragt: „festzustellen, daß Kläger nicht berechtigt ist, zum Zwecke der Zinserhebung für die 99 Stück Obligationen der von der Beklagten 1872 emittierten fünfprozentigen Anleihe Zinscheine mit anderem Texte, als die jetzt eingelöste Serie dieser Zinscheine hatte, zu verlangen.“ Die Beklagte hat zunächst eingewendet, daß Kläger keine Zinsen verlangen könne, weil er nicht im Besitze der betreffenden Zinskoupons sei, und in den Schuldschreibungen die Zinszahlung ausdrücklich von Beibringung der Koupons abhängig gemacht werde. Die von ihr

angebotenen Coupons entsprächen, wie weiter ausgeführt wird, der aus den Schuldscheinen sich ergebenden Verbindlichkeit.

Die Instanzrichter haben, unter Abweisung der Widerklage, die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt; die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „In der Hauptsache handelt es sich nur um die beiden Fragen: 1. Ob die Klage statthaft sei, obgleich der Kläger nicht im Besitze von Coupons ist. Die Zulässigkeit einer solchen Klage ist bereits im reichsgerichtlichen Urteile vom 30. September 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s Bd. 14 S. 162, anerkannt worden; bezüglich der dargegen erhobenen Bedenken,

vgl. Goldschmidt, Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 32 S. 251, ist folgendes zu bemerken: Wenn auch, wie im angeführten Urteile vom 30. September 1885 ausgeführt ist, die Bezahlung der Zinsen nur gegen Präsentation der Coupons verlangt werden kann, so muß doch eine Ausnahme von diesem Grundsätze dann anerkannt werden, wenn die Schuldnerin selbst widerrechtlich die Ausfolgung der Coupons verweigert hat; denn aus ihrem eigenen widerrechtlichen Verhalten kann sie eine Einrede nicht herleiten, diese wird vielmehr durch die Replik der Arglist (*replica doli*) entkräftet. Widerrechtlich ist es aber, wenn die angebotenen Coupons auf eine andere als die im Vertrage zugesicherte Leistung lauten, und die Ausgabe vertragsgemäßer Coupons verweigert wird. Außerdem steht der Beklagten entgegen, daß sie im Besitze der Coupons und daher in der Lage ist, solche so zu behandeln, wie wenn sie ihr gegen Bezahlung der Zinsen präsentiert worden wären.

Sodann fragt es sich 2. ob durch Annahme der Talons und veränderten Coupons im Jahre 1882 das ursprüngliche Rechtsverhältnis dahin geändert worden ist, daß die Beklagte auch in Zukunft nur Coupons mit dem Inhalte, welchen die im Jahre 1882 ausgegebenen hatten, zu emittiren verpflichtet ist. Auch in Beziehung auf die Entscheidung dieser Frage ist dem Berufungsgerichte beizupflichten. Daß der Inhalt des im Jahre 1882 ausgegebenen Talons nicht feststeht, ist unerheblich. Der Talon ist kein Inhaberpapier; er wird nicht ausgestellt, um das Recht auf neue Zinsscheine von der

Hauptobligation abzulösen, sondern nur um die beschwerende und gefährdende Vorlegung der letzteren zu ersparen.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 10 S. 318. 319; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 3 S. 154. 155, Bd. 4 S. 141.

Ist aber der Talon nicht die Urkunde, welche über die Zinspflicht zu bestimmen hat, so kann aus der Annahme eines solchen, in welchem nur die gleichen Koupons wie die im Jahre 1882 ausgegebenen versprochen werden, keine Einwilligung dahin hergeleitet werden, daß auch in Zukunft nicht Koupons ausgegeben werden sollen, wie solche auf Grund der Hauptobligation gefordert werden können.“ . . .